

Ersatzneubau Gänstorbrücke über die Donau, Münchner Straße - Brückenstraße

Die Städte Ulm und Neu-Ulm planen den Ersatzneubau der Gänstorbrücke über die Donau im Bereich Münchner Straße und Brückenstraße. Da die Straßenbehörde auf ein straßenbautechnisches Verfahren verzichtet hat, soll die Baumaßnahme über ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren als Anlage am Gewässer im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Die Regierung von Schwaben und das Regierungspräsidium Tübingen haben die untere Wasserbehörde der Stadt Ulm als federführende Behörde für das Wasserrechtsverfahren bestimmt.

Der Neubau wird statisch darauf ausgelegt, dass in der Zukunft eine Straßenbahn auf der mittleren Spur fahren kann, entsprechende Gleise und Masten werden jedoch im Zuge dieser Baumaßnahme noch nicht realisiert.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wurde am 28.04.2023 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Ulm eingereicht.

Nach § 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.11 in Anlage 1 UVPG ist für den Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen, welche in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen um festzustellen, ob für das Vorhaben eine UVP erforderlich ist.

Das Büro Zeeb & Partner hat in seiner UVP-Vorprüfung vom 21.07.2022 die Kriterien nach Anlage 3 UVPG geprüft und bewertet. In der Gesamtbilanz ist das Büro zu dem Schluss gekommen, dass bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen schadensbegrenzenden Maßnahmen von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVPG ausgehen. Der Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Besonders maßgebend für diese Einschätzung sind folgende Merkmale des Vorhabens. Der Neubau der Brücke ist alternativlos, da die Schäden am Bestandsbauwerk nicht mehr sanierbar sind. Der Hochwasserabfluss der Donau muss während der Bauzeit und im Endzustand (HQ 100 plus Freibord) gewährleistet werden. Da es sich um eine innerstädtische Verkehrsverbindung handelt sollen Abbruch und Neubau jeweils einer Brückenhälfte unter Erhalt des Individualverkehrs erfolgen. Anwohner werden mittels Lärmschutzwänden vor Baulärm geschützt. Bauzeitliche Beeinträchtigungen für Fauna und Flora sollen so gering wie möglich gehalten werden.

Die untere Wasserbehörde hat das Vorhaben auf Basis der vorliegenden Pläne, inklusive UVP-Vorprüfung anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine UVP erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Münchner Str. 4, 89073 Ulm, während den allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich.

Die interessierte Öffentlichkeit wurde am 26.04.2023 per Life-Stream über die Maßnahme informiert. Fragen wurden über den Chat gestellt und im Rahmen der Veranstaltung beantwortet. Die Informationsveranstaltung kann nach wie vor unter dem angehängten Link angesehen werden <https://nu.neu-ulm.de/stadt-politik/stadtentwicklung/grossprojekte/tiefbau/gaenstorbruecke>

Stadt Ulm
Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Tag der Veröffentlichung: 10.05.2023